

Nr. XXIX. Gesetz,

die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. Decbr. 1841.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen.

In Gemäßheit der Artikel 2. und 3. des Vertrags zwischen den Zollvereinten Staaten über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai d. J. (Gesetzsammlung 1841. St. 8. No. XXII. S. 113. ff.) ertheilen Wir unter Bezugnahme auf die mit dem im Jahre 1833 versammelt gewesenen Landtage deshalb stattgefundenen Verhandlungen und mit der damals bereits erklärten Zustimmung Unserer getreuen Stände unter Aufhebung des Gesetzes vom 1. Mai 1838 den folgenden, über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Abgaben bei dem Uebergange gewisser Erzeugnisse aus einem Vereinslande in das andere unter den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten anderweit vereinbarten, Bestimmungen hiermit für das Fürstenthum Gesetzeskraft:

§. 1.

Der Verkehr mit Handelsgegenständen zwischen Baiern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinsländern andererseits unterliegt vom 1. Januar 1842 ab an den Binnengränzen keiner andern Beaufsichtigung, als derjenigen, welche zum Behufe der Erhebung der Uebergangsabgaben (§. 2.) in dem einen oder andern Vereinslande erforderlich ist, und die an den gedachten Binnengränzen errichteten gemeinschaftlichen Anmeldestellen werden von demselben Tage an aufgehoben.

§. 2.

Vom 1. Januar 1842 an werden, so lange die in den betreffenden Vereinsstaaten gegenwärtig bestehenden innern Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Uebergangsabgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben.

I. Vom Wein und Traubenmost.

In Preußen, Sachsen, Kurhessen und dem Thüringischen Vereine.

II. Vom Bier.

1) In Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine. 2) In Baiern, rechts des Rheins. 3) In Württemberg. 4) In Baden. 5) In Kurhessen. 6) Im Großherzogthum Hessen. 7) In der freien Stadt Frankfurt.

III. Vom Branntwein.

1) In Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine. 2) In Baiern, rechts des Rheins. 3) In Württemberg. 4) In Kurhessen.